

§ 11: Das Dunkelfeld

I. Allgemeines

Noch in den 1920er Jahren war unter deutschen Sozialstatistikern die Auffassung vorherrschend, zwischen registrierter und nicht registrierter Kriminalität bestehe kaum ein Unterschied. Es bedurfte erst der Anregung aus dem anglo-amerikanischen Raum, um zur heute unstrittigen Annahme einer Diskrepanz zwischen der Quantität der registrierten Kriminalität (Hellfeld) und der nicht registrierten Kriminalität (Dunkelfeld) zu gelangen (*Haverkamp* SIAK 2019, 15).

Innerhalb des Dunkelfeldes kann man zwischen einem relativen und einem absoluten Dunkelfeld unterscheiden, wobei das absolute Dunkelfeld auch nicht mit den Mitteln der Dunkelfeldforschung zu erkunden ist (vgl. KK 199). Die Dunkelziffer bezeichnet die Größe des Dunkelfeldes. Die Dunkelzifferrelation beschreibt das Verhältnis der polizeilich bekannt gewordenen Taten zu den nicht bekannt gewordenen Taten (z.B. bedeutet 1:3, dass auf eine bekannt gewordene Straftat drei unbekannt gebliebene kommen).

II. Warum verbleiben Delikte im Dunkelfeld?

§ 152 Abs. 2 StPO liefert zur Frage, warum bestimmte Taten nicht strafrechtlich verfolgt werden, einen ersten Fingerzeig. Demnach ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende **tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen.

Ein grundsätzlich strafbares Verhalten verbleibt damit im Dunkelfeld, wenn die Polizei oder eben die Staatsanwaltschaft hiervon **keine Kenntnis erlangt**.

Das kann verschiedene Gründe haben. Zunächst ist an **die Täterin oder den Täter** selbst zu denken. Durch ein heimliches Vorgehen im Vorfeld und Verdunkelungsaktivitäten im Nachgang der Tat bleibt er oder sie unentdeckt oder zumindest unerkannt. Das ist insbesondere bei sog. opferlosen Delikten, wie etwa einigen BtM-Delikten relevant, bei denen die Polizei nur durch eigene Ermittlungstätigkeiten die Fälle aufdecken kann („Holkriminalität“, vgl. KK 177).

Wichtig ist auch das **Verhalten des Opfers**. Möglicherweise bemerkt es überhaupt nicht, dass es Opfer einer Straftat geworden ist (beispielsweise bei Betrugstaten gegenüber älteren, sozial isolierten Menschen). In anderen Fällen ist das Opfer nicht bereit, den Täter oder die Täterin anzuzeigen, etwa aus Angst (entweder vor dem Täter bzw. der Täterin oder vor den möglichen weiteren Viktimisierungsprozessen im Rahmen des Gerichtsverfahrens), Scham oder auch einfach, weil das Opfer dem Täter bzw. der Täterin bereits verziehen hat. Dieses Phänomen lässt sich häufig im sozialen Nahbereich beobachten und erklärt die Annahme eines großen Dunkelfelds im Bereich der häuslichen Gewalt (zum Anzeigeverhalten bereits die KK 178–185).

Daneben spielt das **Verhalten der Polizei** eine entscheidende Rolle. Der in den KK 186–190 beschriebene Selektionsprozess der handelnden Polizeibeamten entscheidet darüber, welche Delikte ins Hellfeld gelangen oder eben im Dunkelfeld verbleiben. Die Rede ist von einem Dämmerfeld, da die Delikte zwar irgendwie polizeibekannt sind, aber nicht registriert werden und nicht in der PKS auftauchen (s. hierzu vertiefend den Exkurs in der Powerpoint-Präsentation der 9. Stunde vom 21.6.2023). Laut der Richtlinie des BKA sind auch Antragsdelikte, bei denen der Antrag nicht gestellt oder der Antrag zurückgezogen wurde, in die PKS mit aufzunehmen. Ob sich alle Polizeibeamten streng daran halten, ist ungewiss, sodass auch hier ein Dämmerfeldbereich denkbar ist.

III. Das Dunkelfeld und der labeling approach

Nach dem labeling approach als Kriminalisierungstheorie ist Kriminalität keine Eigenschaft oder ein Zustand, keine bestimmte Qualität menschlichen Verhaltens, sondern das Ergebnis eines Zuschreibungsprozesses. Kriminelles Verhalten *an sich* gibt es damit überhaupt nicht (vgl. KK 123).

Teilweise wird hieraus abgeleitet, dass es ein Dunkelfeld überhaupt nicht geben kann. Denn der Begriff des Dunkelfeldes setze voraus, dass die Deliktseigenschaft eines Verhaltens gerade unabhängig von etikettierender Sozialkontrolle feststellbar sei (Nachweise bei *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 8 Rn. 9). Damit wird jedoch verkannt, dass der Etikettierungsprozess bereits auf der Normebene stattfindet, indem beispielsweise im StGB bestimmte Verhaltensweisen als Straftat normiert werden (zu den Ebenen des Labeling KK 126 f.). Es kann also durchaus ein Dunkelfeld geben, das aus solchen Verhaltensweisen besteht, die lediglich vom Gesetzgeber als Kriminalität gelabelt werden, von den Strafverfolgungsbehörden hingegen nicht erkannt wurden.

Zudem ist zu beachten, dass Zuschreibungsprozesse nicht allein durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte in Gang gesetzt werden. Die Etikettierung eines Verhaltens als kriminell kann auch auf informellem Wege erfolgen, beispielsweise durch das Opfer oder auch durch Bewertungen des Täters bzw. der Täterin selbst (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 8 Rn. 9).

Insofern ist die Existenz eines Dunkelfelds mit dem labeling approach durchaus in Einklang zu bringen, was von vielen kritischen Kriminologinnen und Kriminologen auch stillschweigend vorausgesetzt wird bzw. sogar essenziell ist. So lassen sich die vermuteten Selektionsprozesse durch Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung nachweisen. Wenn sich beispielsweise im Wege einer Dunkelfeldbefragung herausstellt, dass auch Mitglieder der Oberschicht im Besitz von Betäubungsmitteln sind, die Mehrzahl der Kontrollen, Anklagen und Verurteilungen aber gegenüber Mitgliedern weniger privilegierten Schichten erfolgt, spricht vieles für die Existenz eines „second code“ (dazu KK 125).

IV. Methoden der Dunkelfeldforschung

Im Rahmen der Dunkelfeldforschung stellt sich in besonderer Weise die Frage, wie man an Datenmaterial gelangt. Anders als im Bereich des Hellfeldes existieren eben keine Statistiken und Datensätze, auf die man zurückgreifen könnte.

1. Die Befragung

a) Allgemeines

Die am häufigsten verwendete Methode ist dabei die Befragung (= Interview). Hierbei wird ein repräsentativer Teil einer Bevölkerungsgruppe befragt und es werden auf diese Weise Daten erhoben. Dabei kann sich das Interesse vor allem auf erfolgte, aber möglicherweise nicht registrierte Straftaten der Befragten richten (sog. **Täterbefragung**). Ebenfalls denkbar sind Fragen dergestalt, ob man in der Vergangenheit bereits Opfer einer Straftat geworden ist (sog. **Opferbefragung**). Weiter wird zwischen **Querschnittserhebungen** (= einmalige Datenerhebung) und **Längsschnitterhebungen** (= wiederholte Datenerhebung, um Entwicklungen/Veränderungen beobachten zu können) unterschieden.

Die **Auswahl der befragten Bevölkerungsgruppe** richtet sich wiederum nach dem Forschungsinteresse. Soll beispielsweise das Phänomen Jugendkriminalität untersucht werden, empfiehlt sich eine Befragung von Schülerinnen und Schülern (vgl. dazu beispielsweise die Methode der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, KK 111). Hin und wieder erscheinen auch pragmatische Überlegungen hinsichtlich der Erreichbarkeit den Ausschlag zu geben: Während Schülerinnen und Schüler an einem Ort (Schule) anzutreffen sind, verteilen sich junge Berufstätige über zahlreiche Betriebe und Unternehmen und sind ungleich

schwieriger zu kontaktieren. Dies gilt auch für Menschen ohne festen Wohnsitz. Beliebter sind demgegenüber auch Befragungen unter Studierenden (vgl. die jährliche [Umfrage zur selbstberichteten Delinquenz](#) des LSH im Rahmen der Vorlesung Strafrecht AT unter den Studierenden).

b) Vorüberlegungen und Probleme bei der Durchführung von Befragungen

Die sich bei dieser Methode stellenden Fragen und Probleme sind vielseitig und können im Folgenden nur überblicksartig dargestellt werden (vertiefend *Haverkamp* SIAK 2019, 15 [17 ff.]).

Bereits die Wahl der **Befragungsform** will gut überlegt sein:

- Persönliche Befragung
 - ⊕ Missverständnisse können besser behoben werden.
 - ⊕ Höhere Mitwirkungsbereitschaft.
- Befragungsbogen
 - ⊕ Angaben entsprechen mehr der Realität als bei persönlicher Befragung (Einfluss sozial erwünschten Antwortverhaltens ist geringer).

Angehende Juristinnen und Juristen verbringen gerade im Strafrecht einen großen Teil der Zeit damit, die Definitionen der Rechtsprechung oder der rechtswissenschaftlichen Literatur für einzelne Tatbestandsmerkmale auswendig zu lernen. Ungleich schwieriger kann es für Menschen ohne juristische Vorbildung

sein, die Bedeutung eines Tatbestandes zu erfassen. Dementsprechend stellt sich das Problem der **Erfragbarkeit von Straftaten**:

- Formulierung der Fragen nach konkreten Verhaltensweisen oder abstraktem Tatbestand?
- Juristische oder umgangssprachliche Formulierung?
 - Wenn juristisch korrekt formuliert: Verständnisprobleme.
 - Wenn umgangssprachlich formuliert: fehlerhafte Subsumtionen des Sachverhalts als Straftat (differierendes Deliktsverständnis).

Ein Problem, das auf den ersten Blick banal erscheinen mag, aber dennoch bei Befragungen zu berücksichtigen ist, sind **Erinnerungslücken** bei den Befragten (*Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 20 Rn. 15). Auch in strafrechtlichen Hauptverhandlungen vor den Gerichten spielt dieses Problem eine große Rolle, insbesondere dann, wenn zwischen Tatbegehung und der Hauptverhandlung viel Zeit vergangen ist. Dabei hat hier nach der Tatbegehung regelmäßig sogar eine Interaktion mit der Polizei stattgefunden (die zumindest bei manchen Menschen einen bleibenden Eindruck hinterlässt).

Ungleich schwieriger kann dementsprechend die Erinnerung an eine unentdeckt gebliebene Fahrt in der Straßenbahn ohne gültigen Fahrschein sein, wenn es also überhaupt keinen Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden gegeben hat. Deswegen werden in Dunkelfeldbefragungen häufig die begangenen Taten bzw. Erfahrungen des vergangenen Jahres abgefragt (sog. **12-Monats-Prävalenz**). Das Problem des sog. „Teleskopierens“, bei dem die berichteten Delikte von den Befragten *aus* oder *in* den untersuchten Zeitraum

verlegt werden, kann man entschärfen, indem man die sog. **Lebenszeit-Prävalenz** abfragt (dazu *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 16 Rn. 13).

Im Rahmen von **Täterbefragungen** ist sowohl eine Tendenz zur Dramatisierung als auch zur Verharmlosung denkbar. Bedenken hinsichtlich der Anonymität und der Vertraulichkeit der gemachten Angaben gilt es auszuräumen. Denn Taten, die bislang unentdeckt geblieben sind, sollen das nach dem Willen des Täters oder der Täterin regelmäßig auch bleiben.

Bei **Opferbefragungen** ist zu berücksichtigen, dass den Geschädigten Angaben zur eigenen Viktimisierung unangenehm oder peinlich sind und deshalb verweigert werden. Daher greift man häufig auf eine sogenannte indirekte Fragemethode zurück. Dabei werden den Teilnehmenden nicht direkte Fragen – beispielsweise nach Gewalterfahrungen – gestellt, sondern ihnen wird eine Liste mit verschiedenen Aussagen vorgelegt. Die Teilnehmenden sollen dann angeben, wie viele davon auf sie zutreffen (z.B. „3 von 5“). Entsprechend wurde beispielsweise im Zusammenhang mit einer [Dunkelfeldbefragung der TU München](#) zur häuslichen Gewalt während des Corona-Lockdowns verfahren.

2. Teilnehmende Beobachtungen

Erwähnenswert erscheint hier vor allem die teilnehmende Beobachtung in Subkulturen. Dabei begleiten die Forschenden delinquente Personen bei ihren Aktivitäten (zu frühen Ansätzen vgl. KK 76 zur „Chicagoer Schule“). In den letzten Jahren ist hierzu vor allem die Arbeit von *Alice Goffman On the run* (2014) zu nennen. Die US-amerikanische Soziologin lebte sechs Jahre in einem Viertel in Philadelphia, das besonders vom „War on Drugs“ betroffen war, und wurde dort zur „Chronistin“ einer kriminellen bzw. kriminalisierten Clique schwarzer Jugendlicher. Teilnehmende Beobachtungen sind auch für das Projekt MEGAVO vorgesehen, in dem unter anderem der Berufsalltag von Polizistinnen und Polizisten wissenschaftlich untersucht werden soll. Das Projekt entstand in Reaktion auf die von der kritischen Politikwissenschaft ausgemachte mangelhafte Datenlage zu Racial Profiling bei der deutschen Polizei (dazu KK 187–189). Mittlerweile ist ein erster Zwischenbericht erschienen, der [hier](#) einsehbar ist.

Mitunter gelangen auf diese Weise Forschende in Situationen, die forschungsethische, wenn nicht sogar strafrechtliche Probleme aufwerfen (vgl. insofern die parallel gelagerte Problematik bei verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern, die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung zum sog. Agent Provocateur zusammenfassend [LSH-NL vom 21.1.2022 < Provozier mich nicht >](#)). Der Aufwand dieser Methode ist ungleich höher, die Ergebnisse sind dabei aber nur schwer verallgemeinerungsfähig. Entsprechende Arbeiten erinnern dann auch eher an journalistische Reportagen.

Praktisch haben diese Methoden daher, abgesehen von den oben genannten Beispielen, auch kaum eine Bedeutung für die Dunkelfeldforschung (vgl. auch *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, § 20 Rn. 13).

3. Experimente

Eine weitere Methode, mit der versucht wird, Rückschlüsse auf das Dunkelfeld zu gewinnen, ist das Abhalten von Experimenten. Die größte Krux ist hierbei allerdings, dass es nie möglich ist, eine reale Tatsituation in einem Experiment annähernd realitätsgetreu zu simulieren. Denkbar wäre etwa, mit „Probeladendieben“ zu versuchen, Erkenntnisse zum Entdeckungsrisiko beim Ladendiebstahl zu gewinnen. Da aber die Entdeckung in solchen klinischen Szenarien nicht dieselben Konsequenzen wie im Ernstfall mit sich zieht und die Probanden keine professionellen Diebe wären, wäre das Ergebnis eines solchen Experiments nicht als repräsentativ anzuerkennen.

4. Kombinierte Forschungsansätze unter Zuhilfenahme moderner Technologien

Eine Art Hybridform aus Experiment und teilnehmende Beobachtung beschreitet neuerdings die Abteilung Kriminologie des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg (MPI-CSL). „Wir wissen schlicht mehr über die Faktoren, die Menschen in die Kriminalität treiben und dazu bewegen, sich von ihr abzuwenden, als über das, was wirklich während einer Straftat geschieht.“ Mit diesen Worten leitet die Abteilung Kriminologie des MPI-CSL die Vorstellung ihrer neuen Forschungsagenda ein (ausführlich *Gelder/Thielmann MschrKrim* 106 [2023], 18–28, komprimierte Darstellung des Forschungsprogramms auf [csl.mpg.de](https://www.csl.mpg.de)).

Die sich daraus ergebenden Forschungsfragen beziehen sich unter anderem darauf, warum einige Menschen eher Straftaten begehen als andere und welche „Persönlichkeitseigenschaften“ im Zusammenhang mit kriminellem Verhalten stehen (*Gelder/Thielmann MschrKrim* 106 [2023], 18 [20 f.]).

Die methodische Innovation wird dabei im Einsatz von Virtual Reality (VR) gesehen (a.a.O., 22). Der Einsatz von VR wird unter anderem am sog. „Virtual-Burglary-Projekt“ veranschaulicht. Wegen Einbruchsdelikten inhaftierte Personen werden gebeten, sich in einer virtuellen Nachbarschaft so zu verhalten, „wie sie es im wirklichen Leben tun würden“ (a.a.O., 24). Anders als bei nachträglichen Befragungen können die Forschenden bei der Tatbegehung auf diese Weise „live“ dabei sein und beispielsweise das Blickfeld des Probanden genau analysieren und beobachten, wie veränderte Settings (bspw. bessere Beleuchtung, sichtbare Videokameras etc.) das Verhalten der Probanden beeinflusst. Darin kann man einen Beitrag zur situativen Kriminalprävention sehen.

Mit kritischer Kriminologie hat das freilich wenig bis gar nichts zu tun. Wenig verwunderlich ist insofern, dass von den Verantwortlichen das Ziel der neuen Forschungsagenda damit umschrieben wird, „politisch relevante Erkenntnisse“ zu generieren. Hierzu sei die bisherige kriminologische Forschung nach dem Befinden der Verantwortlichen „schlecht gerüstet“ gewesen (a.a.O., 25). Letztlich dürften die erhofften „neuen“ Erkenntnisse des MPI-CSL der Politik aber auch nur ein weiteres Herumdoktern an Symptomen ermöglichen. In einer neoliberalen Gesellschaft ist das durchaus folgerichtig, wird hier doch vor allem „nach effektiven und effizienten Interventionen gefragt, um gleichzeitig Strukturen zu bewahren“ (so die treffende Umschreibung bei *Schlepper/Wehrheim* in: dies. (Hrsg.) *Schlüsselwerke kritischer Kriminologie*, 2017, S. 11 [17]).

V. Bedeutung und Praxis der Dunkelfeldforschung

Die Mängel amtlicher Kriminalstatistiken, insbesondere der PKS, wurden in den KK 227 ff. bereits ausführlich dargestellt.

Mit der Dunkelfeldforschung wird auf wissenschaftlichem Wege versucht, diese Mängel zumindest teilweise zu kompensieren. Es geht also darum, die nicht registrierte Kriminalität mit der registrierten Kriminalität in Verhältnis zu setzen, um so einem realistischen Bild des Kriminalitätsaufkommens näherzukommen (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 44 Rn. 3). Die Methoden der Dunkelfeldforschung sind allerdings begrenzt und erlauben auch keine allgemeingültigen Aussagen über das reale Kriminalitätsaufkommen. Eine einfache Addition von Befunden aus amtlichen Statistiken und der Dunkelfeldforschung scheidet daher aus. Erreicht wird aber zumindest eine beachtliche Relativierung der amtlichen Kriminalstatistiken (vgl. dazu *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 44 Rn. 4). Die Dunkelfeldforschung kann auch der Sanktionsforschung, etwa bei der Überprüfung der generalpräventiven Wirkung von Sanktionen dienen und der Viktimologie zu neuen Erkenntnissen verhelfen.

Die Dunkelfeldforschung erlangte zunächst im Zuge der aufkommenden Kritischen Kriminologie an Bedeutung (zu den wechselseitigen Implikationen bereits KK 123, und oben KK 242). Über die Jahre erfuhr die Dunkelfeldforschung in England und Wales (seit 1981) sowie den USA (seit 1973) eine gewisse **Institutionalisierung**. Beide Länder führen jährliche Befragungen repräsentativer Bevölkerungstichproben durch, um Entwicklungen im Dunkelfeld zu verfolgen (*Neubacher* Kriminologie, Kap. 3 Rn. 21).

Zu einer „Mängelkompensation“ amtlicher Kriminalstatistiken soll in Deutschland der **Periodische Sicherheitsbericht** beitragen (2001, 2006 und zuletzt 2021). Hierfür werden allerdings keine eigenen Daten erhoben, sondern es wird bestehendes Datenmaterial aus amtlichen Statistiken und Dunkelfelduntersuchungen zusammengestellt (Periodischer Sicherheitsbericht 2021, S. 11).

Nachdem bereits einzelne Bundesländer regelmäßige Opferbefragungen durchgeführt haben, gestalteten sich entsprechende Vorhaben auf Bundesebene ungleich schwieriger. Einen ersten Aufschlag hierzu stellte der **„Deutschen Viktimisierungssurvey“** dar. In dessen Rahmen erfolgte 2012 und 2017 eine bundesweite Opferbefragung durch das BKA und der kriminologischen Abteilung des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht (zu den Erkenntnissen s. § 14 der Vorlesung).

Ab 2020 soll nun alle zwei Jahre im Auftrag des BKA eine Befragung mit dem Titel **„Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD)** durchgeführt werden. Diese wird durch das Institut für angewandte Sozialwissenschaft ([infas](#)) postalisch-schriftlich und online durchgeführt. Ende 2022 erschien der [erste Bericht](#).

Das BKA erhofft sich dabei eine nachhaltige Verbesserung der Datenbasis, die einen Vergleich mit anderen europäischen Staaten ermöglicht, „die über eine etablierte Dunkelfeldforschung und somit entsprechend repräsentative Ergebnisse für ihr Land verfügen (etwa die Niederlande, Wales, England, Schottland, Frankreich und Schweden)“. „Dies kann“ so das BKA weiter „als evidenzbasierte Grundlage für nationale und supranationale kriminal- und sicherheitspolitische Entscheidungen zur Prävention und/oder Repression von Kriminalität dienen“. Weitere Informationen, auch zur Erhebungsmethode, finden sich auf [bka.de](#).

VI. Bisherige Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung (mehr dazu in Kriminologie II)

Wenig überraschend ist der Befund, dass das Dunkelfeld größer ist als das Hellfeld.

Die Ausprägung des Dunkelfelds variiert allerdings je nach Delikt stark. Ein besonders großes Dunkelfeld wird bei Ladendiebstahl, Kindesmisshandlung, Beförderungserschleichung, Rauschgiftdelikten, Wirtschaftskriminalität, Sexualdelikten sowie Gewalt in familiären Rahmen vermutet (zu Einzelheiten die Vorlesung [Kriminologie II](#)).

Gleichzeitig lässt sich beobachten, dass der „leichte Rechtsbruch“ im Dunkelfeld übervertreten ist (je weniger schwerwiegend der Rechtsbruch und je geringer der Schaden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Rechtsbruch im Dunkeln verbleibt).

Insbesondere im Bereich der Jugendkriminalität hat die Dunkelfeldforschung dazu beigetragen, dieses Phänomen als normal und ubiquitär anzusehen (dazu auch die Vorlesung Jugendstrafrecht, [KK 43 f.](#)).

Die Dunkelfeldforschung ergab eine deutlich stärkere Kriminalitätsbelastung von Männern als von Frauen, das Gefälle ist aber im Dunkelfeld geringer als im Hellfeld (Hellfeld 1:3; Dunkelfeld 1:2).

Außerdem konnte das Kriminalitätsgefälle zwischen Stadt und Land auch hier bestätigt werden.

VII. Ist die Existenz des Dunkelfelds überhaupt ein Problem?

Zu Recht werden immer wieder ein (zu) großes Dunkelfeld im Bereich der Sexualdelinquenz, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, problematisiert und Handlungsempfehlungen für die „Aufhellung“ dieses Dunkelfeldes entwickelt (vgl. etwa *Treibel/Dölling/Hermann* in: Wazlawik et al. (Hrsg.) *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt*, 2020, S. 317).

Auch wenn man mit guten Gründen nicht von der abschreckenden Wirkung des Strafrechts überzeugt ist, so muss in diesem Kontext doch anerkannt werden, dass eine Anzeige und die hierdurch in Gang gesetzte strafrechtliche Intervention nicht nur das Dunkelfeld „aufhellt“, sondern vor allem gegebenenfalls zukünftige Taten verhindert, etwa indem der Täter bzw. die Täterin im Rahmen des Kontaktes mit dem Justizsystem auch Hilfsangebote wie etwa Therapiegespräche, Entziehungskuren und weitere Hilfestellungen erhält.

Diese Problematisierung des Dunkelfelds lässt sich allerdings nicht auf alle Deliktsfelder gleichermaßen übertragen. Der Freiburger Soziologe *Popitz* veröffentlichte 1968 seine Gedanken zur „Präventivwirkung des Nichtwissens“. Dabei geht er von drei Unmöglichkeitsaussagen aus: „Unmöglich scheint uns eine totale Verhaltenstransparenz menschlicher Gesellschaften; ein Normsystem, das die Entdeckung aller Normbrüche aushalten würde; ein Sanktionssystem, das seine Schutzfunktion bewahren könnte, wenn es mit allen Normbrüchen, die passieren, fertig werden müsste“ (*Popitz* zitiert bei *Diekmann/Przepiorka/Rauhut* ZfS 2011, 74 [75]).

Die Unterschätzung des Ausmaßes normabweichenden Verhaltens in einer Gesellschaft (Unkenntnis über die Größe des Dunkelfelds) hätte demnach zur Konsequenz, dass Personen seltener Normbrüche begehen (*Diekmann/Przepiorka/Rauhut* ZfS 2011, 74 [75]).

In Bezug auf Delikte wie Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit, Ladendiebstahl oder Leistungerschleichung scheint diese These durchaus plausibel. In einem Experiment an der Universität Zürich konnte Popitz' Hypothese auch zumindest im Rahmen eines Würfelspiels bestätigt werden (nachzulesen bei *Diekmann/Przepiorka/Rauhut ZfS 2011, 74 [75 ff.]*).

Literatur:

P.-A. Albrecht Kriminologie, §§ 11–28.

Neubacher Kriminologie, Kap. 3 Rn. 20–24.

Eisenberg/Kölbel Kriminologie, § 16.

Kreuzer Kriminologische Dunkelfeldforschung, NStZ 1994, 10–16, 164–168.

Sack Dunkelfeld, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 99 ff.

Haverkamp Ein Überblick zur Dunkelfeldforschung in Deutschland, SIAK 2019, 15.

Diekmann/Przepiorka/Rauhut Die Präventivwirkung des Nichtwissens im Experiment, ZfS 2011, 74.

Antholz Dämmerfeld, MschrKrim 93 (2010), 409.